

Berufshaftpflichtversicherung – Wie verhalte ich mich im Schadensfall?

■ von RA Matthias Grischke

Wichtig ist die Einhaltung der Vertragspflichten, die der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer hat (sog. Obliegenheiten). Diese darf er nicht bzw. nicht schuldhaft verletzen. Ansonsten tritt der Versicherer nicht für den Schaden ein.

Einleitung

Die Leistung von Versicherungsverträgen zeigt sich nicht an der Höhe der Prämie und im Ergebnis auch nicht an der Freundlichkeit der entsprechenden Sachbearbeiter. Entscheidend ist, dass im Versicherungsfall der Versicherer dem Versicherungsnehmer entsprechend zur Seite steht.

Alle Haftpflicht-Versicherungen, Betriebs- sowie Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungen bieten generell eine doppelte Leistung. Diese umfasst die Regulierung berechtigter Schadensersatzansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche übernimmt der Versicherer die Rechtsverteidigung und ggf. auch die Kosten der gerichtlichen Rechtsverteidigung durch alle Instanzen.¹⁾

Dies gilt, soweit vom Grundsatz her die entsprechenden Versicherungsbedingungen einschlägig sind. Was zur Folge hat, dass die Versicherungsgesellschaften im Schadensfall sowohl die

□ Deckung – Bestehen des Versicherungsschutzes –,
als auch die

□ Haftung – Bestehen eines potenziellen oder tatsächlichen Anspruchs eines Dritten –
prüfen.

Aus diesem Grunde hat sich der Versicherungsnehmer so zu verhalten, dass diese Prüfmöglichkeiten des Versicherers erhalten bleiben. Es darf durch sein Verhalten kein Präjudiz für den jeweiligen Versicherungsfall geschaffen werden. Hierbei gibt es entsprechende Verhaltensmaßregeln,

die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages sowie dem Versicherungsvertragsgesetz normiert sind. Die Folge ist, dass bei Verletzungen der vertraglichen und gesetzlichen Gegebenheiten ggf. der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsvertrag frei wird.

Bei welchem Versicherer ist der Anspruch zu melden?

Macht ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer Ansprüche privatrechtlichen Inhaltes geltend bzw. droht die Erhebung eines solchen Anspruchs, so ist zu prüfen, welchem Versicherer der geltend gemachte Anspruch anzuzeigen ist. Im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung kommt es für den Versicherungsschutz darauf an, wann seitens des Versicherungsnehmers ein Verstoß begangen wurde. Bei der Betriebs-Haftpflicht ist hingegen der Zeitpunkt entscheidend, in dem der Anspruch originär entstanden ist. Hieraus folgt, dass sich im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung diejenigen Versicherer mit dem Anspruch zu befassen haben, die zum Zeitpunkt des Verstoßes²⁾ Versicherungs-

schutz zu gewähren haben; im Bereich der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherung – Betriebs-Haftpflicht – der Versicherer, der zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen hat.

Beispiel: Welche Versicherung muss zahlen?

Der Sachverständige hat am 13. März 2000 ein fehlerhaftes Gutachten erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war der Sachverständige bei der Versicherungsgesellschaft A versichert.

Im Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens verkaufte der Auftraggeber sein Grundstück am 15. Februar 2001 für einen deutlich zu geringen Kaufpreis. Zwischenzeitlich hat der Sachverständige die Versicherung gewechselt; er ist seit dem 2. Januar 2001 bei der Versicherungsgesellschaft B versichert.

Den Schaden bemerkt der Auftraggeber jedoch erst am 22. Juni 2007 und macht den Schaden gegenüber dem Sachverständigen dann am 2. Juli 2007 geltend.

Da in diesem Fall ein Vermögensschaden geltend gemacht wird, muss hier die Versicherungsgesellschaft A für den Schaden aufkommen.

Das Verhalten im Versicherungsfall bezieht sich folglich auf die Versicherer, die Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen haben. Zeigt z. B. ein Versicherungsnehmer seinen Schaden beim falschen Versicherer an, so erfüllt er seine Obliegenheiten gegenüber dem tatsächlichen Versicherer nicht.

69

2) Zeitlich besteht Deckung für Pflichtverletzungen, die ab Beginn der Versicherungsvertrages bis zu seiner Beendigung vorkommen (sog. Verstoßprinzip). Insofern besteht eine Absicherung auch nach Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. nach Beendigung der Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz ist somit auch dann gegeben, wenn ein Anspruch erst nach Ablauf der Versicherung geltend gemacht wird, der Verstoß jedoch während des Bestehens der Versicherung erfolgte. Sachverständige sollten darauf achten, dass ein 30jähriger Spätschadenschutz besteht.

1) Vgl. BGH, Urteil vom 07.02.2007 – IV ZR 149/03 – WFA 4/2007, S. 184

Wann sollte man den Schadensersatzanspruch melden?

Bei den Obliegenheiten handelt es sich vorwiegend um Anzeigebliedenheiten sowie Auskunfts- und Aufklärungsbliedenheiten, die im Gesetz teilweise sanktionslos geregelt aber in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Sanktionen der Leistungsfreiheit verknüpft sind. Hierbei muss der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt haben. Leichtere oder mittlere Fahrlässigkeiten führen nicht zum Versagen des Versicherungsschutzes, sondern können lediglich zu gewissen Einschränkungen führen. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass die entsprechenden Verpflichtungen des Versicherungsnehmers vorliegen, deren Erfüllung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Schadensregulierung durch den Versicherer ist. Geht man davon aus, dass die Abwehr unberechtigter Ansprüche – Rechtsschutzfunktion – eine Hauptleistung des Versicherers ist, so muss dem Versicherer genau dieses Recht zugebilligt werden. Dem steht z. B. entgegen

- die Anerkennung des Schadens,
- die nicht rechtzeitige Meldung vor Ablauf entsprechender Pflichten, etc.

Die Frage, wann ein Versicherungsfall rechtzeitig gemeldet wird, hängt selbstverständlich vom Einzelfall ab. Die bloße Erwähnung der Gegenseite – im Sinne „hierfür mache ich Sie haftbar“ – reicht hierfür nicht aus. Spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem eine schriftliche Meldung oder die Geltendmachung eines rechtlichen Anspruches vorliegt, sollte der Versicherer informiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine schriftliche Geltendmachung durch anwaltliches Auforderungsschreiben erfolgt. Die Stellungnahme zum anwaltlichen Schreiben sollte dann vom Haftpflicht-Versicherer

erfolgen. Keinesfalls sollte der Versicherungsnehmer zunächst selbst versuchen den Anspruch abzuwähren.

Anders als z. B. im Bereich der Kfz-Versicherung, die auf dem Pflicht-Versicherungsgesetz beruht, gibt es kein Gesamtschuldverhältnis zwischen Versicherer und originär Verpflichtetem. Aus diesem Grund kann vom Anspruchsteller auch nicht der Haftpflicht-Versicherer mit verklagt werden. Hieraus ergibt sich, dass die Auskunfts- und Aufklärungsbliedenheiten des Versicherungsnehmers essentiell für den Versicherer sind. Erhält z. B. der Versicherungsnehmer eine gegen ihn gerichtete Klage zugestellt, so hat er diese unmittelbar an den Versicherer weiterzugeben, damit entsprechende Fristen zu wahren bzw. die Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag zu prüfen sind. Sollte dies unterbleiben, so hat der Versicherungsnehmer die aus dem Versäumnis resultierenden Folgen zu tragen. Der Versicherungsschutz kann durch den Versicherer versagt werden.

Führt die Verletzung der Obliegenheiten generell zum Verlust des Versicherungsschutzes?

Der Bundesgerichtshof hat seit den 60er Jahren die sogenannte „Relevanz-Rechtssprechung“ entwickelt. Nach ihr ist es entscheidend, ob die Verletzung einer Obliegenheit eine Relevanz für den Versicherer hatte und ihn somit eine Leistungsfreiheit zusteht. Der Versicherer kann sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen berufen, soweit diese folgenlos geblieben waren. Diese Relevanzrechtssprechung hat nunmehr Eingang in das neue Versicherungsvertragsgesetz gefunden, entsprechende Entscheidungen hierzu stehen bislang aus.

Checkliste im Schadensfall

- Versicherungsfall unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) beim Versicherer anzeigen.
- Nicht versuchen, den Anspruch selber anzuwähren.
- Dem zuständigen Versicherer den Schaden anzeigen. Dies hängt davon ab, bei welcher Versicherung Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls versichert waren.
- Alle Fragen des Versicherers wahrheitsgemäß beantworten.
- Versicherungsprämien immer pünktlich zahlen. Wurde die Erstprämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Wurde eine Folgeprämie nicht gezahlt, so kann die Versicherung eine Zweiwochenfrist zur Zahlung setzen. Bleibt die Zahlung aus, muss sie nicht zahlen, wenn im Schreiben auf die Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) im Fall der Nichtzahlung hingewiesen wurde.

Zusammenfassung

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer in die Lage versetzen muss, Deckung und Haftung zu prüfen. Die Prüfung der Deckung kann sowohl formell als auch inhaltlich erfolgen. Aus der Funktion der Haftpflicht-Versicherung ergibt sich auch das Recht des Versicherers die Haftung entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Matthias Grischke
novitas Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Hamburger Straße 15
22926 Ahrensburg ■